

Satzung

Gemeinnützige Interessengemeinschaft OrganSpende e.V.

Eingetragen bei Amtsgericht Hofgeismar, VR 496

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gemeinnützige Interessengemeinschaft OrganSpende" (GIOS) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hofgeismar eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Hofgeismar.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Organspendebereitschaft in der Bevölkerung.

Förderung der Selbsthilfe und Verbesserung der Lebensqualität für Wartepatienten, Transplantierte und deren Angehörige.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit.
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die sich um das Wohl der auf ein Organ wartenden Patienten und transplantierten Patienten bemühen.
- Durch Gesprächskreise, Erfahrungsaustausch, Vorträge, Schulungen und andere Maßnahmen zur Rehabilitation.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Im Antrag sollen der Name, die Anschrift und das Alter enthalten sein.

Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschluss-Fassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Zahlung verpflichtet. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/er Schriftführer/in
- einem/er Schatzmeister/in
- mindestens einem/er Beisitzer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, und seine beiden Stellvertreter/innen vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§ 9 – Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Jahresberichts;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führung der laufenden Geschäfte;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.; der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben;

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss von Arbeitsverträgen sowie deren Kündigung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 10 – Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen werden können. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 12 – Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn

es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Protokollführer/in ist der/die Schriftführer/in. Für den Fall der Verhinderung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen/e Protokollführer/in. Zum/Zur Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen jedoch der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter/s/in und des/der Protokollführer/s/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung und den Wortlaut der Beschlüsse.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags genügt eine einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 , 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 – Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für jeden Kassenprüfer wird ein Ersatzprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung

jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und seine/ihre 2 Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an BDO Bundesverband der Organtransplantierten, Gemeinnütziger Selbsthilfeverbund Duisburg, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die Errichtung der Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. März 2001 verlesen und einstimmig beschlossen.

Die Ergänzungen zu § 2 wurden in der Mitgliederversammlung am 06.02.03 verlesen und einstimmig beschlossen.